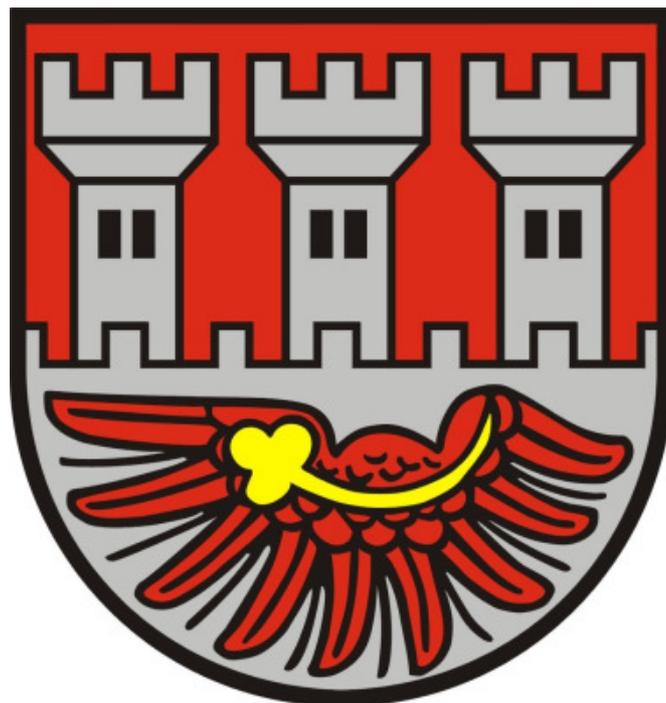


Haushaltsplan 2014

der Stadt Porta Westfalica



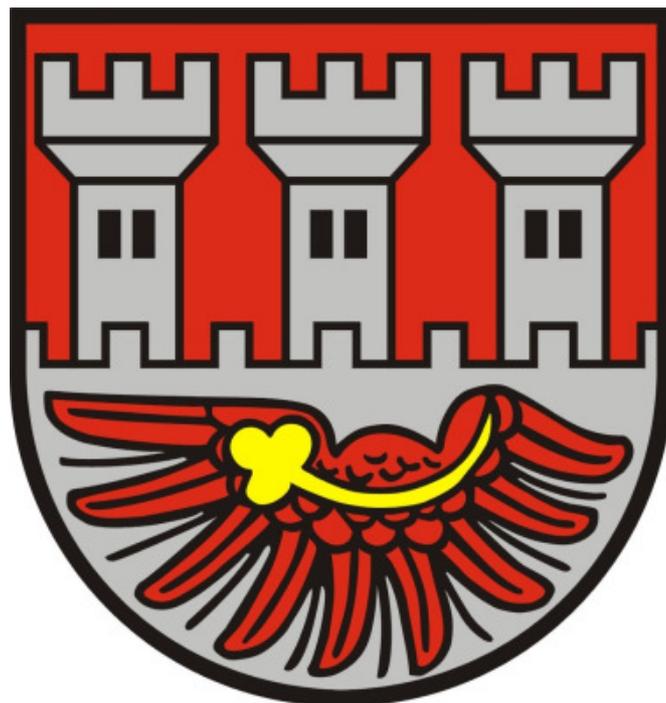
Inhaltsverzeichnis

I.	Haushaltssatzung	
II.	Vorbemerkungen	
III.	Vorbericht.....	
IV.	Haushaltsplan	
	Produktplan.....	9
	Gesamtpläne	13
	Gesamtergebnisplan/-finanzplan.....	15
	Teilpläne auf Produktbereichsebene	19
	Innere Verwaltung	21
	Sicherheit und Ordnung.....	23
	Schulträgeraufgaben	25
	Kultur und Wissenschaft	27
	Soziale Leistungen.....	29
	Kinder-, Jugend-und Familienhilfe	31
	Sportförderung.....	33
	Räumliche Planung und Entwicklung	35
	Bauen und Wohnen	37
	Ver- und Entsorgung	39
	Verkehrsflächen u. ä. ÖPNV	41
	Natur- und Landschaftspflege.....	43
	Umweltschutz	45
	Wirtschaft und Tourismus.....	47
	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	49
	Teilpläne auf Produktebene.....	51
V.	Anlagen	
	Anlage 1: Stellenplan.....	
	Anlage 2: Bilanz des Vorvorjahres.....	
	Anlage 3: Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen.....	
	Anlage 4: Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen	
	Anlage 5: Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten	
	Anlage 6: Übersicht über den voraussichtlichen Stand des Eigenkapitals.....	
	Anlage 7: Gesellschaft Großer Weserbogen GmbH Wirtschaftsplan 2014	
	Anlage 8: Gesellschaft Großer Weserbogen GmbH Jahresabschluss 2012	
	Anlage 9: Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica Wirtschaftsplan 2013...	
	Anlage 10: Wirtschaftsbetrieb der Stadt Porta Westfalica Jahresabschluss 2011 ..	
	Anlage 11: Badezentrum Porta Westfalica GmbH Wirtschaftsplan 2014.....	
	Anlage 12: Badezentrum Porta Westfalica GmbH Jahresabschluss 2012.....	
	Anlage 13: Stadtwerke Porta Westfalica GmbH Wirtschaftsplan 2014	
	Anlage 14: Stadtwerke Porta Westfalica GmbH Jahresabschluss 2012.....	

I. Haushaltssatzung

zum Haushaltsplan 2014

der Stadt Porta Westfalica



Haushaltssatzung

der Stadt Porta Westfalica

für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Porta Westfalica mit Beschluss vom 25.11.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	61.770.560 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	66.160.200 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	60.371.740 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	63.483.797 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.421.560 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.456.570 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	1.809.000 EUR
---	---------------

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.389.640 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

80.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	229 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	429 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	423 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssanierungsplan ist der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe des Landes NRW im Jahre 2016 wieder hergestellt und ohne die Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht. Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen bei Stellen mit kw- bzw. ku-Vermerk im Stellenplan

kw-Vermerk (künftige wegfallend): Die Stelle kommt mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers in Fortfall.

ku-Vermerk (künftig umzuwandeln): Die Stelle ist nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers umzuwandeln.

§ 9

Die Aufwendungen in den einzelnen Produkten werden zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Von dieser Budgetbildung auf Produktebene sind folgende Aufwandspositionen ausgeschlossen:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen;
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen;
- Aufwendungen für Haftpflicht-, Unfall-, Vermögensschaden- und Rechtsschutzversicherung, Umlagen Schadenausgleich u. ä.;
- Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, Wertveränderungen;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Schulpauschale/Bildungspauschale;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit der konsumtiven Verwendung der Sportpauschale.

Diese Aufwandspositionen werden Produkt übergreifend zu separaten Budgets verbunden.

Auszahlungen für Investitionen werden in den einzelnen Produkten zu Budgets verbunden. Für Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenzen, die im Haushaltsplan einzeln ausgewiesen sind, werden hiervon abweichend Auszahlungen für Investitionen in diesen Einzelinvestitionsmaßnahmen (Leistungen) zu Budgets verbunden.

Zweckgebundene Mehrerträge aus Zuweisungen und Zuschüssen erhöhen die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen in den entsprechenden Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen.

Mindererträge und Mindereinzahlungen in diesen Positionen vermindern die Ermächtigungen für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen.

Die Budgetierungsregeln werden vom Stadtkämmerer im Wege einer Dienstanweisung festgelegt.